

## 40. Richtlinie für Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Innsbruck

1. Es können Universitätslehrgänge im Ausmaß von mind. 15 bis max. 120 ECTS-Punkten eingerichtet werden. Der Einfachheit halber wird folgende Kategorisierung dafür vorgenommen:
  - 1.1 Universitätslehrgänge mit 90 bis 120 ECTS-Punkten
  - 1.2 Universitätslehrgänge mit mind. 60 ECTS-Punkten
  - 1.3 Universitätslehrgänge mit mind. 15 ECTS-Punkten
  - 1.4 Universitätskurse
2. Für die unter 1.1 angeführten Universitätslehrgänge (90 – 120 ECTS-Punkte) ist Folgendes zu beachten:
  - 2.1 Die Zulassungsbedingungen müssen gemäß § 58 Abs 1 UG mit den Zugangsbedingungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sein (zB Vorliegen eines Studienabschlusses einer postsekundären Bildungseinrichtung).
  - 2.2 Im Curriculum ist eine Masterthesis im Umfang von mind. 15 ECTS-Punkten festzulegen.
    - 2.2.1 Für die Betreuung und Beurteilung der Masterthesis ist der Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen idgF anzuwenden.
    - 2.2.2 Bei der Bearbeitung des Themas der Masterthesis und der Betreuung der Studierenden ist der Satzungsteil „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck (Good Scientific Practice)“ idgF, das Urheberrechtsgesetz idgF sowie die Richtlinien zur Erstellung einer Diplom-/Masterarbeit ([https://www.i-med.ac.at/studium/docs/Richtlinie-zur-Erstellung-einer-Diplomarbeit-und-Masterarbeit\\_04-04-2018.pdf](https://www.i-med.ac.at/studium/docs/Richtlinie-zur-Erstellung-einer-Diplomarbeit-und-Masterarbeit_04-04-2018.pdf)) zu beachten.
  - 2.3 Im Curriculum des Universitätslehrganges dürfen im jeweiligen Fach internationale gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden, die den Absolventinnen/Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit entsprechenden ausländischen Masterstudien vergleichbar sind (§ 87a Abs 1 UG).
  - 2.4 Über den Abschluss des Universitätslehrganges ist ein Zeugnis auszustellen.
3. Für die unter 1.2 angeführten Universitätslehrgänge (mind. 60 ECTS-Punkte) ist Folgendes zu beachten:
  - 3.1 Als Zulassungsvoraussetzung kann ein österreichisches Reifezeugnis bzw. ein internationales Äquivalent oder eine facheinschlägige Berufsausbildung bzw. mehrjährige Berufserfahrung gelten.
  - 3.2 Im Curriculum ist eine Abschlussarbeit im Ausmaß von mind. 10 ECTS-Punkten festzulegen. Es handelt sich dabei um eine eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen einer im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltung zu verfassen ist.
  - 3.3 Über den Abschluss des Universitätslehrganges ist ein Zeugnis auszustellen.
4. Für die unter 1.3 angeführten Universitätslehrgänge (mind. 15 ECTS-Punkte) ist Folgendes zu beachten:
  - 4.1 Die Zulassungsvoraussetzungen sind gemäß den Niveaustufen des NQR bzw. EQR zu definieren. Dementsprechend kann die Reifeprüfung bzw. ein internationales Äquivalent oder eine facheinschlägige Berufsausbildung bzw. eine mehrjährige Berufserfahrung als Zulassungsvoraussetzung herangezogen werden.
  - 4.2 Im Curriculum des Universitätslehrganges sind ggf nähere Bestimmungen über eine allenfalls schriftliche Arbeit zu definieren.
  - 4.3 Über den Abschluss des Universitätslehrganges ist ein Zeugnis auszustellen.
5. Die Curricula von Universitätslehrgängen gemäß 1.1 – 1.3 müssen vom Senat, nach Behandlung durch die Curricularkommission, beschlossen werden.
6. Für die unter 1.4 angeführten Universitätskurse ist Folgendes zu beachten:
  - 6.1 Universitätslehrgänge mit weniger als 15 ECTS-Punkten sind als Universitätskurse zu bezeichnen und unterliegen einem vereinfachten Verfahren. Der Senat ist über die eingerichteten Universitätskurse zu informieren.

7. Qualifikation der Lehrenden:
- 7.1 Die Lehrgangsführerin/der Lehrgangsführer muss habilitiert sein oder über eine der Habilitation gleichwertige Qualifikation verfügen.
  - 7.2 Mindestens 30 % der Lehrenden eines Universitätslehrganges sollen über eine Habilitation oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
  - 7.3 Personen, die mit wissenschaftlicher Lehre betraut werden, müssen mindestens über ein abgeschlossenes Master- bzw. Diplomstudium oder einen anderen gleichwertigen Abschluss verfügen.
  - 7.4 Die Bestellung der Lehrenden erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsführerin/des Lehrgangsführers durch das Rektorat.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl  
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten

---

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck am 05.12.2018  
(<https://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/2018/10.pdf>)